

§ 30 MilStG Fahrlässige Verstöße

MilStG - Militärstrafgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 30.

Wer die im § 29 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at